

Eltern mit Behinderungen

Was brauchen
Eltern mit Behinderungen
vom Unterstützungssystem?

Elternassistenz und
begleitete Elternschaft

Inhalt

- Sexualität und Elternschaft sind Menschenrechte
- Situation von Eltern mit Behinderungen
- Unterschiedliche Hilfen – verschiedene Begriffe
- Rechtsgrundlagen
- Was brauchen Eltern?
 - o Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen
 - o Eltern mit Lernschwierigkeiten
 - o Eltern mit chronisch seelischen Beeinträchtigungen

Elternschaft = Menschenrecht

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

- *b)* das Recht von Menschen mit Behinderungen auf **freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände** sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- *c)* Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.



- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. **Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.**

- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. **In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.**
- (5) ...



Situation von Eltern mit Behinderung bundesweit



- Familienalltag unter schwierigeren Voraussetzungen
- fühlen sich oftmals alleingelassen
- werden bei Anträgen hin und her geschickt
- Entscheidung gegen eigene Kinder aus Unsicherheit oder Angst vor Trennung
- lange Zeit ohne klare Rechtsgrundlagen
- Überforderung durch fehlende Hilfe
- Teilhabe aller Familienmitglieder eingeschränkt

Ausgangslage

- In Deutschland leben ca. 900.000 Eltern mit Behinderung mit Kindern unter 18 Jahre zusammen. (Hannover 5.600)
- Viele davon benötigen zur Ausübung ihrer Elternverantwortung nur zeitweise Assistenz oder Unterstützung, manchmal einige Jahre.
- Deutschland hat sich mit der UN-BRK verpflichtet, diesen Eltern mit „angemessenen Vorkehrungen“ zu unterstützen.
- Seit Jahren wird von Eltern mit Behinderungen und Verbänden angemahnt, die bisherigen Regelungen zu verbessern und eine bedarfsgerechte Unterstützung zeitnah zu gewähren, 2018 BTHG.



Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

- Das Menschenrecht auf eine inklusive Gesellschaft verankern,
- Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung ermöglichen,
- Fürsorge überwinden und Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickeln,
- die Koordination der Reha-Träger verbessern und möglichst Leistungen aus einer Hand erbringen.
- Begrenzung und Vermeidung neuer Ausgabendynamik

Rechtliche Grundlage ab 1.1.18

● § 78 SGB IX: Assistenzleistungen

(2) Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Unterschiedliche Hilfen – verschiedene Begriffe

- Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderung brauchen Assistenz – **Elternassistenz = einfache Assistenz laut SGB IX § 78 (3)**
- Eltern mit Lernschwierigkeiten brauchen oftmals pädagogische Anleitung – **Begleitete Elternschaft = qualifizierte Assistenz laut SGB IX § 78 (3)**
- Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen brauchen Unterstützung in Akutsituationen – **Sozialpädagogischen Familienhilfe**

Alle drei Gruppen brauchen bei Bedarf vorübergehend oder dauerhaft zusätzliche **Haushaltshilfen**

Was bedeutet Inklusion in der Jugendhilfe aus der Sicht von Eltern mit Behinderungen?

- Haltung zum Thema Elternschaft und Behinderung: –
 - kann entwicklungsfördernd sein, muss kein Risiko fürs Kind sein
 - andere Faktoren mit betrachten (soziales Netz, finanzielle Ressourcen...)
 - Jugendhilfebedarfe erst einmal unabhängig von der Behinderung sehen, z. B. Die Behinderung der Eltern muss nicht automatisch zu einer Herausforderung in der Pubertät der Kinder werden.
- Schnittstellen zw. Teilhabe und Jugendhilfe – Zusammenarbeit
 - Parallele Bedarfe von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bei den Eltern mit Behinderung auf Wunsch aus einer Hand organisieren
- Unterscheidung Elternassistenz und Begleitete Elternschaft
 - Berücksichtigung der jeweiligen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe bei der Versorgung der Kinder
- Wissen um Bedarf und Methoden zur Barrierefreiheit auch bei Angeboten der Jugendhilfe im (inklusive) Sozialraum
- Beratung zu anderen SGB-Bereichen (Urteil 2018)
- Praxisbeispiel: Erfolg kommunaler Vernetzung (Hannover)

Was brauchen Eltern mit Behinderungen?

- Flexible Hilfen – Flexible Möglichkeiten für tariflich entlohnte Unterstützung inklusive der Haushaltshilfen schaffen, die Lebenspartner*innen und Kinder entlasten
- nach individuellem Bedarf auch stundenweise
- Akzeptanz der eigenen Kompetenzen
- Eltern bei realer Einschätzung des Bedarfs unterstützen (1. Kind?)
- Zügige Klärung der Zuständigkeiten
- Wunsch- und Wahlrecht stärken, sowohl bei der Finanzierungsform (Sachleistung, Persönliches Budget), als auch bei der Wahl der Anbieter und der Auswahl der Unterstützer*innen
- konsequente Umsetzung des Grundprinzips personenzentrierte Hilfen vorantreiben

Eltern mit Körper– und Sinnesbehinderung / chronischer Erkrankung

- Elternassistentenzangebote flächendeckend ausbauen. Flexible Unterstützung für chronisch kranke Eltern, die bisher nicht zum Personenkreis der Eingliederungshilfe gehören, entwickeln und sichern.
- Partner– und angehörigenunabhängige Unterstützung zur Stärkung der Selbstbestimmung der behinderten Elternteile.
- Schutz der Familie vor Überbelastung und Isolation.

Eltern mit Lernschwierigkeiten

- Die Entwicklung der Erziehungsfähigkeit ist grundsätzlich anzunehmen, bei Bedarf von Beginn an zu fördern und zu unterstützen.
- Erziehungsfähigkeitsgutachten vor oder kurz nach der Geburt sind qualitativ fragwürdig. Sie dürfen keine Entscheidungsgrundlage zur Trennung von Eltern und Kind sein.
- Flächendeckende Angebote der Begleiteten Elternschaft schaffen, um Wahlfreiheit der Wohnform und des Wohnortes zu gewährleisten.

Eltern in psychischen Krisen

- Niedrigschwellige und zeitnahe Unterstützung für Eltern schaffen, die erstmals in eine psychische Krise geraten, um das Familiensystem zu erhalten.
- Flächendeckende Angebote wie Patenschaften und Haushaltshilfen ausbauen und sichern, damit Partner/innen und Kinder Entlastung erfahren.

Dadurch können Eltern Verantwortung für ihre Gesundheit (Therapien, Erholung) übernehmen, ohne Angst vor dauerhafter Trennung von den Kindern haben zu müssen

Assol – Schau in meine Welt



Was ist Elternassistentenz?

- Elternassistentenz unterstützt körper- und sinnesbehinderte Eltern, den Alltag mit Kind selbstbestimmt zu gestalten und für dessen Wohl zu sorgen.
- Die Eltern entscheiden selbst, wann, wo, wie und durch wen die Hilfen erfolgen. Erzieherische Belange bleiben in der Entscheidung der Eltern.
- Die benötigten Leistungen der Elternassistentenz unterscheiden sich je nach Lebenslage, familiärer Situation und Art der Behinderung oder chronischen Erkrankung.

Was ist Elternassistenz?

- Elternassistenz ersetzt nicht Persönliche Assistenz des behinderten Elternteils, die in anderen Lebensbereichen erforderlich sein kann.
- Arbeitsfelder der Elternassistenz sind z. B.: Pflege und Versorgung des Kindes, Assistenz bei altersgerechter Entwicklung des Kindes, Haushalt, Begleitung außerhalb der Wohnung, Betreuung des Kindes während der Therapiezeiten des behinderten Elternteils.



Film zu Begleiteter Elternschaft



28.01.2019

bbe e.V. Kerstin Blochberger
(MASW)

Was ist Begleitete Elternschaft?

Begleitete Elternschaft umfasst meist beides:

- behinderungsbedingte Hilfe für die Eltern
- und pädagogisch/erzieherische Unterstützung für die Eltern und das Kind
- Unterstützung bei Entwicklung von Alltagskompetenzen

selten Übernahme der tägliche Routine (Haushalt, Einkauf)

in leichter Sprache:

Begleitete Elternschaft ist eine Hilfe für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Unterstützungs-Personen helfen bei wichtigen Fragen.

Sie helfen den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Zum Beispiel:

- Was darf ich meinem Kind erlauben und was **nicht**?
- Was muss ich mit dem Kinder-Garten besprechen?
- Wie kann ich gut mit Geld umgehen?

Patenschaften

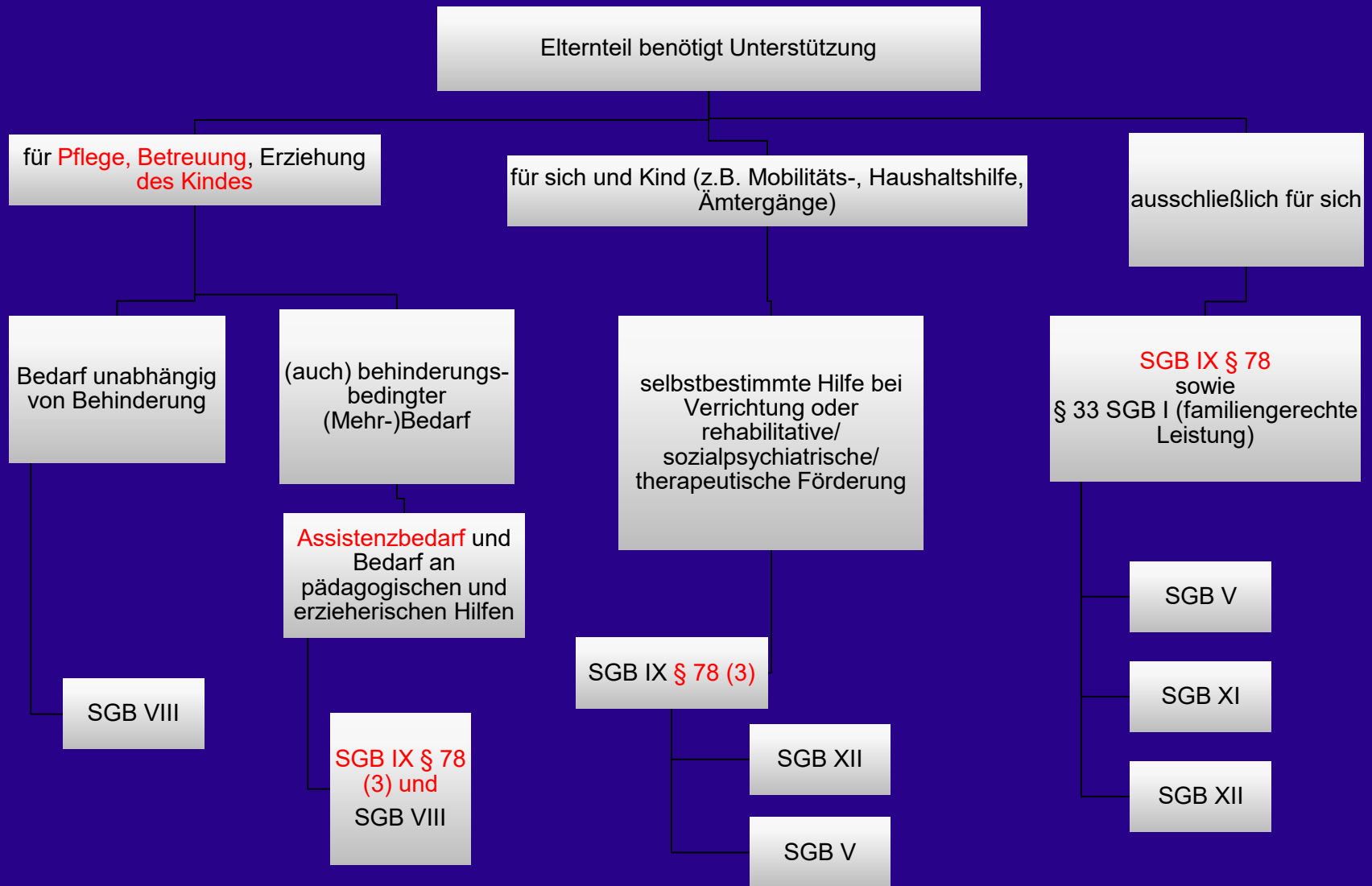


Hilfen für Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen

- kein eigener Begriff bisher
- Ersterkrankung oder bereits chronisch?
- Art der Beeinträchtigung (Sucht, Depression, Psychosen, Bipolar, Psk–Störung, PTBS)
- Einsichtsfähigkeit und Behandlungserfolg?
- Alter der Kinder und soziales Netzwerk?
 - o sozialpädagogische Familienhilfe
 - o therapeutisch–medizinische Behandlung
 - o Gesprächsangebote für Eltern– Kind
 - o Patenschaften



Komplexe Rechtsgrundlagen



(Julia Zinsmeister)

	Begleitete Elternschaft	Elternassistenz
Kostenträger	Jugendhilfe, wenn „Hilfe zur Erziehung“ SGB VIII § 19 und 23 ff.) nötig ist, bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 6 Jahren, wenn Persönlichkeitsentwicklung es erfordert, Eingliederungshilfe (SGB XII § 54 mit SGB IX § 78 Abs. 3) bei nicht alleinerziehenden Eltern ohne „Hilfe zur Erziehung“ aber Problemen bei Alltagsbewältigung	Eingliederungshilfe, Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (SGB XII § 54 bis 31.12.19 mit SGB IX § 78 Abs. 3) Jugendhilfe, (SGB VIII) wenn Eltern nicht Eingliederungshilfe berechtigt sind bei Notsituation (§ 20), erzieherischen Problemlagen oder Kindeswohlgefährdung (§ 23 ff.)

	Begleitete Elternschaft	Elternassistenz
Zielgruppe	Eltern, die Verantwortung nicht allein übernehmen können bzw. Anleitung benötigen (auch bei erfolgten Trennungen, um Umgangsrecht ausüben zu können) meist Eltern mit Lernschwierigkeiten	Eltern die Verantwortung für Erziehung und Pflege der Kinder eigenverantwortlich übernehmen Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen
Unterstützungsbedarf	Anleitung und Unterstützung bei Pflege, Ernährung und/oder Erziehung des Kindes	Ausführen von Tätigkeiten, die aufgrund der Behinderung nicht ausgeführt werden können

	Begleitete Elternschaft	Elternassistenz
Ausführende Personen	pädagogische Fachkräfte, die Eltern Anleitung und Unterstützung geben	Assistenten, die von Eltern ausgewählt, angeleitet und „bezahlt“ werden
Weisungsrecht gegenüber ausführenden Personen	Leitung der Hilfeeinrichtung in Absprache mit den Eltern mit vertraglichen Regelungen über die Zuständigkeiten	die behinderten Eltern
Ort der Hilfen	überall, wo es die Eltern für ihre Kinder benötigen (auch bei Spielplatz, im Urlaub oder bei anderen Unternehmungen)	überall, wo es die Eltern für ihre Kinder benötigen (auch bei Spielplatz, im Urlaub oder bei anderen Unternehmungen)

Elternassistenz

Was müssen die Eltern können?

Elternassistenz bedeutet, dass die Assistenznehmer/innen folgenden Kompetenzen selbst wahrnehmen:

- Anleitungskompetenz
- Personalkompetenz
- Organisationskompetenz
- Raumkompetenz
- Finanzkompetenz



Die Eltern mit Behinderung entscheiden, wann, wo, wie und durch wen die Hilfen erfolgen. Sie entscheiden selbst, besonders, wenn es um erzieherische Belange geht.

Wie viel wurde bewilligt?

Was kostet es? aus Befragung 2015

7. 7. Wie viele Stunden pro Woche wurden beantragt?	8. 8. Wie viele Stunden pro Woche wurden bewilligt? Wenn nicht bewilligt, weiter ab Frage 13!	9. 9. Welcher Stundensatz (Kosten pro Stunde) wurde bewilligt?	Kosten der EA pro Monat
20	12	10	516,00
24	24	10,47	1080,50
35 bis 42 Stunden	15	10,99	708,86
84	105	10,99	4961,99
60 Stunden pro Woche	60	16,5	4257,00
18	18	19,5	1509,30
47,5	47,5	19,87	4058,45
20	20	20	1720,00
erstmal gar keine, dann 120 im Monat.	28	21,8	2624,72
24	16	22	1513,60
40	25	25	2687,50

Praxisbeispiel

- Mutter erkrankt 2016 schwer, Reha dauerte über ein Jahr, 2 Kinder damals 6 und 9 Jahre
 - Vater arbeitet Vollzeit
 - nach der Reha ist die Mutter noch nicht wieder allein im Haushalt handlungsfähig, braucht viel Unterstützung, Pflegegrad 5
 - Eltern stellen Antrag auf Unterstützung in Form eines persönlichen Budgets
-
- Welche Leistungen kommen hier in Frage.
 - Wie viel Unterstützung ist nötig?

Praxisbeispiele

Filme:

„Etwas andere Eltern“ – Corinna Münch 3 Kinder –
ZDF – Menschen das Magazin 2014

Tilo Böseman in „Rund um die Uhr – Junge Männer
als Mädchen für alles“ – mdr 2015

„Schau in meine Welt – Assol“ – 24-h-Assistenz –
Mutter im Rollstuhl – kika 2016

„Frühe Verantwortung“ – Blinde und sehbehinderte
Eltern 2 Kinder – ZDF – Menschen das Magazin 2016

Was bringt Elternassistentenz?

Zeit, Kraft und Energie, eigene Lösungen zu finden

Zitat aus einer Beratungsanfrage im Nov. 2018

„.... Vllt. gibt es ja auch eine Mutti ebenso ohne Hände mit kurzen Oberarmen und sie hätte Lust mir Tipps zu geben, wie ich was eigenständig trotz Handicaps machen kann?

Das wäre toll. Momentan macht viel die Elternassistentenz.
VG aus B....“

Information und Unterstützung bei Beantragung

- EUTB – Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung über 500 Stellen in Deutschland (Peer–Beratung)
- BAG Begleitete Elternschaft, bbe e. V.
„Licht und Schatten“, „Netz und Boden“
- Familienhebammen und Netzwerke Frühe Hilfen
- Zentren selbstbestimmt Leben und Netzwerke behinderter Frauen
- Hotline zum Persönlichen Budget



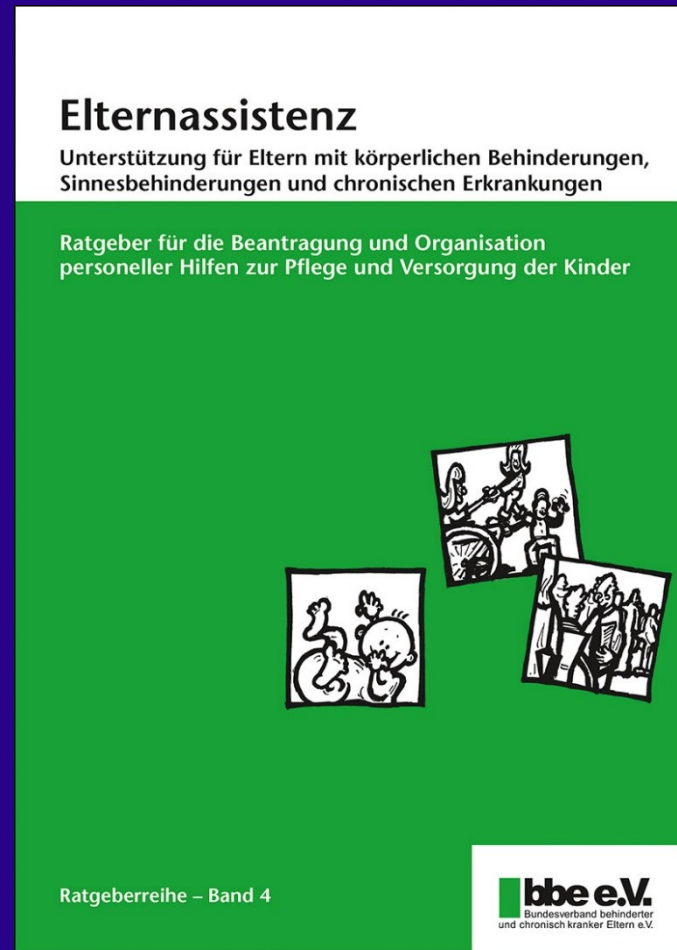
Angebote des bbe e. V.

- laufende Beratung
- Elternassistentenzdienst in Hannover (2018 – 11. Familie)
- **bundesweites Budgetbüro für Elternassistentenz – ab April 2016**
- Ratgeber für Assistenz und Hilfsmittel
- Jahrestagungen für Familien
- Fortbildungen für Beratende, Elternassistentenzkräfte und Mitarbeiter*innen



Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

- Die Ergebnisse des Modellprojektes wurden im in Projektbericht zusammengefasst und im Internet veröffentlicht.
- Ratgeber „Elternassistenz“ wurde 2016 veröffentlicht (barrierefrei als Download eine Zusammenfassung auch in Leichter Sprache)



Name und Anschrift

bbe e.V.

Lerchenweg 16

32584 Löhne

Ansprechpartner und Kontakt:

Frau Kerstin Blochberger

0511 – 69 63 256

Büro Hannover:

bbe e. V.

Elternassistenz Hannover

Beratung und Vermittlung

Kerstin Blochberger

Herrenstr. 8

30159 Hannover

[elternassistenz-hannover@ behinderte-eltern.de](mailto:elternassistenz-hannover@behinderte-eltern.de)

0511 – 69 63 256, Mo–Fr 9–14 Uhr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

